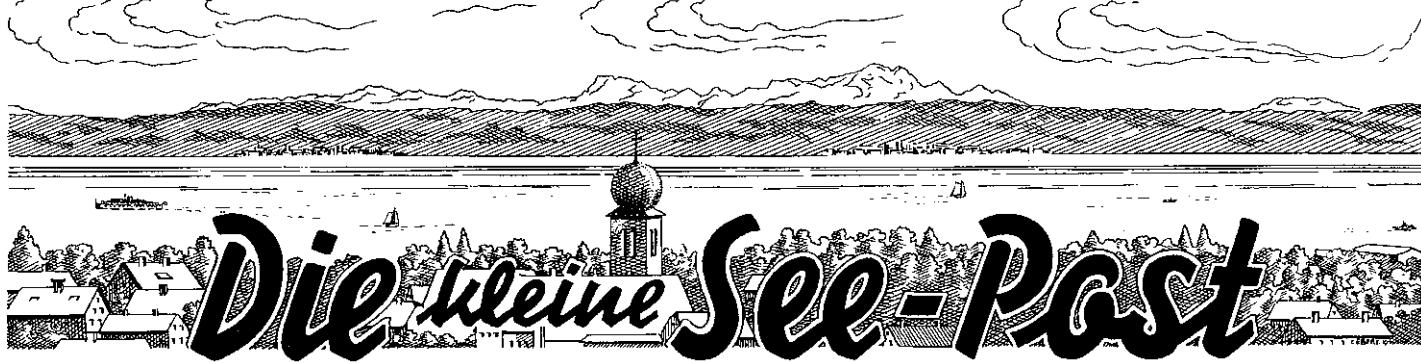


Einzelpreis –,70 €



Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Kressbronn a. B.

Nummer 18

Herausgeber: Andreas Kling • Verlag Schwäbische Zeitung Tettnang

2. Mai 2024

Amtlicher Teil

Gemeindenachrichten

Fundsachen

In der letzten Woche sind folgende Fundsachen im Rathaus eingegangen:

- 1 Kopfhörer-Case, - 1 Smartphone, - 1 Roller/Scooter

Sollten Sie etwas verloren haben, melden Sie sich bitte im Bürgerservice im Rathaus Kressbronn a. B., telefonisch unter 07543 9662-0 oder per E-Mail an buergerservice@kressbronn.de. Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Aufbewahrungsfrist sechs Monate beträgt.

Hinweis auf Beflaggung am Rathaus

Am Donnerstag, 9. Mai 2024 wird das Rathaus auf Grund des Europatages beflaggt. Am 9. Mai wird der Schuman-Erklärung von 1950 und damit der Ursprünge der Europäischen Union gedacht.

Tiefgarage im Rathaus am 3. und 4. Mai gesperrt

Die Tiefgaragenzufahrt der Rathaustiefgarage muss auf Grund von Asphaltarbeiten im Auftrag des Regionalwerks Bodensee nochmals für ca. 24 Stunden gesperrt werden. Die Sperrung beginnt am Freitag, 03.05.2024 um 08:00 Uhr und endet am Samstag, den 04.05.2024 um 08:00 Uhr. Alternative Parkmöglichkeiten befinden sich im Nonnenbacher Weg.

Thema der Woche



Wer ernennt eigentlich den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter?

Der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Kressbronn a. B. sowie dessen Stellvertreter werden durch die Hauptversammlung der Feuerwehrangehörigen aus deren Mitte für eine Amtszeit von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. In der Hauptversammlung sind alle Mitglieder der Kressbronner Feuerwehr, die zur Einsatzabteilung gehören, wahlberechtigt. In der Regel einigen sie sich schon vorab auf einen Kandidaten und dessen Stellvertreter. Kampfkandidaturen gab es in Kressbronn a. B. schon sehr lange nicht mehr. Das ist aber auch gut so, denn Kampfkandidaturen führen meistens zu einer Spaltung der Truppe. Gerade bei der Feuerwehr ist aber Geschlossenheit wichtig, denn in Einsätzen

müssen sich alle aufeinander verlassen können. Nachdem die Hauptversammlung einen neuen Kommandanten bzw. dessen Stellvertreter gewählt hat, müssen diese allerdings erst vom Gemeinderat bestätigt werden. Da die Feuerwehr kein Verein, sondern eine Einrichtung der Gemeinde ist, hat das Hauptorgan der Gemeinde bei der Kommandantenberufung also zunächst ein Vetorecht. Aus dem Vetorecht entwickelt sich aber sogar ein Wahlrecht, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Freiwerden der Stelle des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter ein Kandidat vorgeschlagen wird, der die Zustimmung des Gemeinderates erhält. Nach erfolgter Zustimmung des Gemeinderates werden der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter vom Bürgermeister bestellt.

In der Hauptversammlung am 9. März 2024 wurde Robin Schröder zum neuen Feuerwehrkommandanten gewählt, nachdem Peter Schlegel sein Amt aus persönlichen Gründen zur Verfügung gestellt hatte. Zu seinen Stellvertretern wurden in folgender Reihenfolge gewählt: Peter Schlegel, Peter Schörkhuber und Johannes Neuner. Die Bestätigung durch den Gemeinderat ist in der Sitzung am 24. April 2024 erfolgt.

Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Ade Frischhaltefolie – hallo Bienenwachstuch

Das Bienenwachstuch ist eine plastikfreie Alternative zur Wegwerffolie. Um unsere Lebensmittel länger haltbar zu machen, wickeln wir sie oft in Frischhaltefolie ein oder legen ein Stück Alufolie über eine Schüssel und stellen diese in den Kühlschrank. Nach oftmals nur einmaliger Anwendung wird die Folie wieder weggeworfen. Um diesen unnötigen Müll zu vermeiden, gibt es eine gute, selbstgemachte und plastikfreie Alternative: Das Bienenwachstuch.

Bienenwachstücher – Baumwolltücher mit Bienenwachs – können ganz leicht selbst hergestellt und zudem noch beliebig oft wiederverwendet werden. So besteht neben dem positiven Effekt Plastikmüll zu vermeiden zudem nicht mehr die Gefahr, dass eingewickelte Lebensmittel Schadstoffe aus der Plastikfolie aufnehmen. Und in Form, Farbe und Muster sind der Fanta-

sie keine Grenzen gesetzt. Bei gefärbter Baumwolle achten Sie bitte auf die Lebensmittelechtheit der verwendeten Farbe in den Tüchern. Nach der Anwendung können die Bienenwachstücher ganz einfach mit einem feuchten Tuch abgewischt werden und sind wieder einsatzbereit.

Für ein Bienenwachstuch benötigen Sie reinen und sauberen Baumwollstoff in gewünschter Größe, Bienenwachs, zwei Bögen Backpapier, ein Bügeleisen und eine (Stoff-)Schere. Um Verunreinigungen mit Paraffin, Stearin, Pestiziden oder Tierarzneien zu umgehen, sollte Wachs beim Bio-Imker gekauft werden. Auch der Kauf beim regionalen Imker ist empfehlenswert. Damit die Ränder nicht ausfransen, wird der Stoff mit einer Zickzackschere in die gewünschte Größe geschnitten. Anschließend legen Sie das Tuch auf einen Backpapierbogen und verteilen kleine Stücke Bienenwachs darauf. Dann kommt wieder ein Bogen Backpapier darüber. Nun kann mit einem heißen Bügeleisen vorsichtig darüber gebügelt werden. Das Wachs schmilzt nun und verteilt sich gleichmäßig auf dem Tuch. Achten Sie darauf, dass der ganze Stoff bedeckt ist und mit Bienenwachs dünn „versiegelt“ wird. Vor dem Abziehen des oberen Backpapiers sollten Sie kurz warten, um sich nicht am heißen Wachs zu verbrennen. Fertig ist die selbstgemachte Lebensmittelverpackung.

Amtliche Bekanntmachungen

die folgenden Amtlichen Bekanntmachungen finden Sie auf den Seiten 14 bis 27:

- Kinderbetreuungseinrichtungsbenutzungsordnung
- Kinderbetreuungsgebührensatzung
- Verwaltungsgebührensatzung



Geänderter Redaktionsschluss für die Ausgabe Wo 19

Wegen des Feiertages am Donnerstag, 9. Mai wird der Anzeigen- und Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 19 vorverlegt auf

Montag, 6. Mai 2024, 12:00 Uhr

Gemeindenachrichten

Rathaus am Brückentag geschlossen

Das Rathaus bleibt am Freitag, 10. Mai 2024 (Brückentag) geschlossen. Danach gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten. Die Gemeinde bittet um Beachtung und Verständnis.

Verwaltungszentrum Oberdorf am Brückentag geschlossen

Das Verwaltungszentrum des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen in der Tettninger Straße 17, 88085 Langenargen bleibt am Freitag, 10. Mai 2024 (Brückentag) geschlossen. Danach gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten. Der Gemeindeverwaltungsverband bittet um Beachtung und Verständnis.

Defibrillator nun auch in Betznau

Kleines Gerät, lebenswichtige Wirkung: Der Teilort Betznau ist ab sofort Standort eines öffentlich zugänglichen AED-Geräts. Die Herzsicherheit im öffentlichen Raum am und um den Bodensee wird dadurch Schritt für Schritt immer weiter verbessert.



„Ein Herzkreislaufstillstand kann jede und jeden treffen – überall und rund um die Uhr. Die bestmögliche Herzsicherheit im öffentlichen Raum zu gewährleisten, ist deshalb besonders wichtig. AED-Geräte sind dafür gleichsam der Schlüssel. Wir danken der Björn Steiger Stiftung daher ganz herzlich für die Bereitstellung eines weiteren AED-Gerätes für unseren Teilort Betznau“, betonte Bürgermeister Daniel Enzensperger.

„Knapp 150 Geräte sind es allein im Landkreis Bodensee: Das ist ein toller Erfolg, über den ich mich sehr freue. Es ist für uns von der Björn Steiger Stiftung aber auch ein Ansporn, zielgerichtet und zügig noch mehr „Defis“ in Umlauf zu bringen. Das Thema Herzsicherheit wird allzu oft leider immer noch unterschätzt. Hier in Kressbronn a. B. und im gesamten Landkreis Bodensee sehen wir aber, was in vergleichsweise kurzer Zeit in puncto Herzsicherheit möglich ist, wenn alle Beteiligten die Ärmel hochkrepeln und entschlossen an einem Strang ziehen“, erklärte Dietmar Engelhard.

Das heute neu in Betrieb genommene AED-Gerät befindet sich in der Bushaltestelle am Dorfbach in Betznau. Die Bushaltestelle wurde in diesem Zuge saniert und frisch gestrichen.

JugendRedetMit: Podiumsdiskussion im Vorfeld der Kommunalwahl am Bildungszentrum Parkschule

Am 9. Juni 2024 finden die Europa-, Kreis und Gemeinderatswahlen statt. Daher fand letzte Woche im Foyer des Bildungszentrums Parkschule eine kommunalpolitische Podiumsdiskussion statt. Dabei standen Gemeinderatskandidaten aller Wahlvorschläge den Jugendlichen Rede und Antwort. Die Jugendlichen hatten die Möglichkeit, sich im Rahmen einer selbst organisierten Podiumsdiskussion über die Vorstellungen, Ziele und Einstellungen zu verschiedenen Sachthemen aus erster Hand zu informieren. Eingeladen wurden acht Vertreter der einzelnen Wahlvorschläge, welche sich 2024 in Kressbronn a. B. zur Wahl stellen. „Die Jugendlichen wollen die Chance



nutzen, den Kandidatinnen und Kandidaten auf den Zahn zu fühlen und versuchen, Antworten auf die Themen zu finden, die ihnen besonders am Herzen liegen“, betont Karin Wiech, Beauftragte für Bürgerbeteiligung. Zu Beginn lobte Bürgermeister Daniel Enzensperger das Engagement und das Interesse der jungen Mitbürgerinnen und Mitbürger an der Kommunalpolitik. „Es ist wichtig, dass Ihr Euch für eure Angelegenheiten einsetzt. Denn genau die Dinge, die heute entschieden werden, gestalten Eure Zukunft“, sagte der Schultes.

Im Vorfeld haben die Verantwortlichen im Rahmen einer Jugendumfrage sowie einer Open Table Veranstaltung im Jugendtreff CUBE herausfinden können, was die Kressbronner Jugendlichen beschäftigt. Ein fehlendes Sicherheitsgefühl unter anderem aufgrund nicht eingeschalteter und fehlender Straßenlaternen an den Hots Spots, Drogenproblematiken in der Gemeinde oder fehlender Raum für Jugendliche waren demnach im Laufe des Abends die bestimmenden Themen. Dabei stellten die Ratskandidaten fest, dass man die Anliegen der Jugendlichen sehr ernst nehmen müsse. „Es ist wirklich mutig, dass Ihr Euch heute hier so vor uns und die Gäste stellt, um diese Themen anzusprechen“, so Lilly-Olivia Scholl (SPD). Sicherheit in Kressbronn a. B. geht uns alle etwas an, hier waren sich alle Gäste einig. „Eine ausreichende Beleuchtung ist wichtig, dennoch kann nicht jede Ecke Kressbronns mit Straßenlaternen ausgestattet sein. Es darf der wirtschaftliche Faktor nicht hinten runterfallen, aber auf jeden Fall muss eine Lösung her“, so Klaus Klawitter (CDU). Schüler Daniel Wachinger nutze diese Aussage, um seinen Lösungsansatz kund zu tun: „Könnten wir uns mit den Verantwortlichen mal zusammensetzen und den Beleuchtungsplan der Gemeinde anzuschauen? So haben wir gemeinsam die Möglichkeit, uns die Problemzonen anzuschauen.“ Hier stehen die Türen für die Jugendlichen jederzeit offen. Da waren sich alle Kandidatinnen und Kandidaten inklusive Bürgermeister einig. Die Schülermoderatoren griffen daraufhin den Zusammenhang von Sicherheit und Drogen auf.

Die aktuelle Gesetzgebung in Bezug auf die Legalisierung von Cannabis macht es allerdings nicht ganz so einfach zu dem Thema einen guten Lösungsansatz zu finden. „Aufklärung ist hier das A und O“, auch hier waren alle Ratskandidatinnen und Ratskandidaten einer Meinung.

In Sachen Freizeit war die Stimmung bei den Kandidaten eher auf See und Sport konzentriert. Es wurden Treffpunkte und Feuerstellen am See angesprochen sowie der Kressbronner Jugendtreff Cube. Auch Öffnungszeiten und Graffiti-Sprayen war ein Thema. „Da kann man ja organisieren, dass Jugendliche eine legale Möglichkeit bekommen, sich beim Sprayen auszutoben“, so Volker Schmidt (CDU). Schüler auf dem Podium wiesen darauf hin, dass eine Wand am Cube noch frei sei. Andere Jugendliche konnten sich Treff-Bänke mit WLAN und USB-Steckern am Gemeindebad vorstellen. Lorenz Berhalter (BWV) regte an, ob nicht im Rahmen des Freifunks Privathaushalte einen WLAN-Gastzugang einrichten könnten. Unabhängig davon stellten einige Jugendliche fest, dass es an weiteren Freizeitmöglichkeiten fehle.

In der Schlussrunde formulierten die Kandidaten Wahlauftrufe und fast unisono die Aufforderung, die Schüler sollten ihre Themen nach vorne bringen, auch auf Social-Media. Aufgerufen wurde auch dazu, das Wahlrecht wahrzunehmen. Von Schülerseite war zu hören: „Toll, dass wir hier diese Runde machen konnten“, und: „Wir freuen uns auch über Umsetzungen.“ Applaus gab es schließlich für das Organisationsteam, die Moderatorinnen und Moderatoren sowie für die Podiumsteilnehmer. Von Gemeindefseite zeigten sich Bürgermeister Daniel Enzensperger sowie Karin Wiech mit dem Ergebnis nach den Vorbereitungen mit den Schülern zufrieden.

Nonnenbachkindergarten sammelt Müll

Am Freitag, den 19.04.2024 haben sich die Kinder, Erzieherinnen und Erzieher des Nonnenbachkindergartens auf den Weg gemacht, um in Kressbronn a. B. achtlos weggeschmissenen Müll einzusammeln. Ausgestattet mit Handschuhen, Greifzangen und vielen Mülltüten hat sich jede Gruppe eine



andere Richtung ausgesucht, um möglichst viele Orte zu erreichen. Trotz des kalten und windigen Wetters sind die Kinder voller Tatendrang losgestürmt und haben neben Taschentüchern, Kronkorken, Pappkartons, sehr viel Plastikmüll und Zigarettenstummeln sowie Glasscherben und weiteren Unrat eingesammelt. Die Kinder wurden vor der Aktion darüber aufgeklärt, dass der Müll nichts in der Natur zu suchen hat und es wurde besprochen, was sie selbst aufheben dürfen und wofür sie besser die Erzieherinnen und Erzieher um Hilfe bitten sollten. Der Vormittag war sehr ergiebig und trotz des unbeständigen Wetters ein tolles Erlebnis.

Kultur und Tourismus

Männer und Tenöre treffen Saalfelder Vocalisten

Die Saalfelder Vocalisten, ein Männerdoppelquartett, sind nahezu alle ehemalige Thüringer Sängerknaben. Bei diesem Knabenchor erhielten die Sänger seit ihrem achten Lebensjahr in mehr als zehn Jahren eine grundlegende und prägende musikalische Ausbildung. Die Lieder der alten Meister, Volks- und Trinklieder sowie Hits der Comedian Harmonists gehören ebenso zu ihrem Repertoire wie die zeitgenössische Literatur.

Dem ersten Fernsehauftritt im ZDF folgten viele Konzerte im In- und Ausland. Seit 1995 waren sie in verschiedenen Fernsehsendungen zu Gast. Besondere Höhepunkte waren die großen Konzertreisen 2007 nach Japan, 2011 Südafrika, sowie 2019 nach Rumänien. Der Kressbronner Tenor Thomas Mentzel, heute aktiv bei „Männer und Tenöre“, war selber 10 Jahre Mitglied der Thüringer Sängerknaben und noch heute besteht ein guter Kontakt zu den Saalfelder Vocalisten.

Auf den Pfaden der legendären Comedian Harmonists präsentiert das A-Capella Ensemble „Männer und Tenöre“ (kurz MuT) mit gewohnt ironischer Lässigkeit launige Lieder und Ohrwürmer, Chansons und Gassenhauer. Dabei erfahren die Zuhörer nicht nur wirklich alles über MuT sondern werden auch Zeugen der übermütig agierenden Protagonisten des Abends. Die befrackten Sänger versprechen einen unterhaltsamen Abend mit vielen überraschenden Wendungen und wünschen viel Vergnügen!

Freitag, 3. Mai 2024, 19:30 Uhr, Einlass ab 18:30 Uhr, Aula der Nonnenbachschule, Schulweg 10, 88079 Kressbronn a. B.

Nummerierte Plätze. Mit Getränkebewirtung vor und nach der Veranstaltung sowie in der Pause. Bitte Parkplatz an der Festhalle nutzen. Keine Parkmöglichkeit an der Schule.

Eintritt: Vorverkauf: Regulär: 17,00 €, Ermäßigt für Mitglieder der Kressbronner Kulturgemeinschaft, Gäste mit Echt-Bodensee-Card, Rollstuhlfahrer, Schwerbehinderte mit Kennzeichen „B“, Schüler und Studenten und Onlineticket: 15,00 €, Abendkasse: Regulär: 19,00 €, Ermäßigt: 17,00 €.

Tickets sind erhältlich in der Tourist-Information im Kressbronner Bahnhof, Nonnenbacher Weg 30 sowie unter www.reservix.de und bei allen Reservix-Vorverkaufsstellen.

Geführte Bibelwegwanderung rund um Kressbronn a. B.

Für alle Wanderfreunde bietet der christliche Männertreff Kressbronn a. B. ein ganz besonderes Angebot an. Jeden 1. Samstag im Monat erwandern Sie gemeinsam die zwölf Stationen des Bibelweges in und um Kressbronn a. B. Nehmen Sie sich eine Auszeit von 2-3 Stunden und lernen Sie den Ottenberg, den Nunzenberg, die Kressbronner Parks und Kirchen aus einer anderen Perspektive kennen.

jeweils samstags, 14:00 Uhr: 04.05.2024, 01.06.2024, 06.07.2024, 03.08.2024, 07.09.2024, 05.10.2024 (evtl. Ersatztermin 12.10.2024)

Treffpunkt bei Station 6 am Bahnhof, Nonnenbacher Weg 30, 88079 Kressbronn a. B. Kostenfrei, ohne Voranmeldung. Die Wanderung findet nur bei trockener Witterung statt.

www.bibelweg-kressbronn.de/gefuhrte-wanderungen

Die Hofanlage Milz lädt ein zum Frühjahrs- erwachen am Sonntag, 5. Mai – Eintritt frei

Musikalische Unterhaltung, Besichtigung und Führungen, Bewirtung mit Kuchen und Getränken, Backen im Backhaus von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Überall macht sich Frühjahrs-erwachen bemerkbar und regt zu neuer Aktivität an. Zu einem unterhaltsamen und anregenden Sonntagnachmittag auf dem denkmalgeschützten Hof in Kressbronn-Rettenschen laden deshalb der Verein zur Erhaltung der Hofanlage Milz e. V., der Wald- und Naturkindergarten e. V. sowie das Amt für Tourismus, Kultur und Marketing der Gemeinde Kressbronn am Bodensee ein.



Die Besucher erwartet eine abwechslungsreiche Mischung aus Musik, Genuss und Kultur. „Walter Ruf und seine Wirtshausmusikanten“ sorgen für die musikalische Unterhaltung. Freude an der Musik mit Herz und Gefühl. Einfach, gemütlich und entspannt – so soll es sein. Sie hören alpenländische Volks- und Tanzmusi, gefühlvolle Weisen, Polkas, Märsche und wunderschöne Soli, alles in einer angenehmen Lautstärke. Andere Stilrichtungen gehören ebenfalls zum Repertoire. Es soll ein Miteinander sein bei guten Gesprächen, Gesang und Schunkeln. Auch ein Tänzchen zwischendurch ist möglich.

Leckere selbstgebackene Kuchen und warme Getränke steuert der Wald- und Naturkindergarten e. V. bei. Kalte Getränke gibt es beim Verein zur Erhaltung der Hofanlage Milz, darunter auch Kressbronner Most, Apfelsaft und Wein. Im 300 Jahre alten Backhaus wird gezeigt, wie traditionell Brot gebacken wurde.

Nebengebäude und Wirtschaftsräume stehen zur freien und kostenlosen Besichtigung offen. Dort können unter anderem die 100 Jahre alte Mostpresse in der Scheuer oder eine ebenso alte Hopfentrockeneinrichtung in der Remise bestaunt werden. Die so authentisch und unverändert erhaltenen Wohnräume sind nur im Rahmen von ebenfalls kostenlosen Kurzführungen zu besichtigen. Im Bauerngarten kann man sich am Gedeihen von Blumen und Kräutern erfreuen, die Hochstammwiese lädt ein, traditionelle Obstbäume kennen zu lernen. Reich bebilderte Schautafeln informieren über die Geschichte des Hofes und die Bemühungen um seine Erhaltung.

Ein guter Anlass also, um einen schönen Frühjahrsnachmittag mit einer kleinen Wanderung oder Radtour im blühenden Kressbronner Hinterland zu genießen und es sich mit Familie und Freunden bei einem Besuch auf dem Hof Milz gut gehen zu lassen. Die Veranstalter laden herzlich ein und freuen sich auf zahlreiche Besucher. Der Eintritt ist frei.

Öffentliche Führungen

Ab Dienstag, 4. Juni, lädt der Verein zur Erhaltung der Hofanlage Milz bis einschl. 27.08.2024 jeden Dienstag um 17:00 Uhr zu einer öffentlichen Führung durch das Kulturdenkmal ein. Informationen über diese und zahlreiche weitere Veranstaltungsangebote auf der Hofanlage unter www.kressbronn.de/tourismus/sehen-erleben/sehenswertes-im-ort/historische-hofanlage-milz/

Herzliche Einladung zum Parkkonzert mit der Dorfkapelle Goppertsweiler

Die kleine aber feine Blaskapelle aus Goppertsweiler (zwischen Tettngang und Wangen) unterhält Sie kommenden Sonntag im Kressbronner Schlösslepark.



Ob im gemütlichen Festzelt oder auf der Konzertbühne – die MusikantInnen spielen sowohl traditionelle Märsche und Polkas als auch moderne Konzertstücke. Aber auch bei kirchlichen Festtagen, Geburtstagen oder Frühschoppen lässt die Dorfkapelle Goppertsweiler von sich hören.

Sonntag, 05.05.2024, 19:30 Uhr, Konzertmuschel im Schlösslepark, Ecke Seestraße/Maicher Straße, 88079 Kressbronn a. B. Kostenfrei. Bei Regen/Sturm entfällt das Konzert.

Mit der Pferdekutsche zur historischen Kabelhängebrücke nach Gohren

Gebhard Kessler und Gerhard Schechinger sind jeden Dienstag mit ihren beiden Norikern unterwegs über Tunau zur historischen Kabelhängebrücke nach Gohren. Nach einem Fotostopp am Selfie-Point bei der Brücke geht es weiter durch unsere schöne Landschaft.

Freuen Sie sich auf eine rund 1 ½ -stündige Fahrt mit 2 PS durch das Kressbronner Hinterland. Lise und Poldi warten auf Sie! Sollten diese Pferde einmal verhindert sein, steht Ella im Stall für die Fahrt bereit. Genießen Sie die Zeit zum Entschleunigen, Entspannen und Erholen in der Natur.



Wöchentlich dienstags: 07.05.2024 bis einschl. 08.10.2024, im Mai, September, Oktober um 16:00 Uhr und im Juni, Juli, August um 18:00 Uhr, Tourist-Information im Bahnhof, Nonnenbacher Weg 30, 88079 Kressbronn a. B.

Kosten: 15,00 € Erwachsene, 14,00 € Erwachsene mit Echt-Bodensee-Card, 7,00 € Kinder mit Sitzplatz, 6,00 € Kinder mit Echt-Bodensee-Card, 0,00 € Kinder ohne Sitzplatz

Voranmeldung in der Tourist-Information im Bahnhof, Nonnenbacher Weg 30, 88079 Kressbronn a. B. bzw. telefonisch unter 07543 9665 0.

Geführte E-Bike Tour für Gäste

Entdecken Sie die Schönheit der Bodensee-Region auf zwei Rädern! Unsere ortskundigen Tourenführer nehmen Sie mit auf eine abwechslungsreiche Reise durch das Kressbronner Umland. Erkunden Sie malerische Dörfer, idyllische Landschaften und genießen Sie herrliche Ausblicke auf den Bodensee.

Die Tour führt Sie auf rund 40 Kilometern, dauert ca. drei Stunden und ist für alle Fitnesslevel geeignet. Während der Tour gibt es ausreichend Pausen, um die Landschaft zu genießen und Kraft zu tanken. Getränke und Snacks können Sie gerne mitbringen.

Genießen Sie die Freiheit und Leichtigkeit des E-Bikens! Lassen Sie sich den Fahrtwind um die Nase wehen, entdecken Sie neue Orte und Sehenswürdigkeiten abseits der ausgetretenen Pfade und erleben Sie die Natur mit all ihren Sinnen. Voraussetzungen für die Teilnahme sind ein verkehrssicheres E-Bike, ein geladener Akku und ein Helm.

Mittwochs bis einschl. 30.10.2024 (nicht am 01.05.2024) von 14:00 bis ca. 17:00 Uhr, Tourist-Information Kressbronn a. B., Nonnenbacher Weg 30, 88079 Kressbronn a. B.

Kostenfrei, ohne Voranmeldung und nur bei trockener Witterung.

Kindertheater von und mit Achim Sonntag: JOAQUINO PAYASO – Clownsküche

Clownstheater für Menschen ab drei Jahren

Dass es hoch hergeht, wenn ein Clown versucht, Waffeln zu backen, kann man sich gut vorstellen. Und dann tauchen da auch noch so schwierige Fragen auf, wie „Weißmehl oder Vollkornmehl?“, „vegan oder nach Omas traditionellem Rezept?“ und „Wie bekomme ich meine Waffeln möglichst klimafreundlich gebacken?“ Seid Euch sicher, dass der Clown JOAQUINO PAYASO all diese Fragen beantwortet und es am Ende leckere Waffeln zu probieren gibt! Bei schlechter Witterung spielt Achim Sonntag für Euch in der Lände „JOAQUINO PAYASO und seine sieben Koffer“.



Mittwoch, 8. Mai 2024, 17:00 Uhr, Konzertmuschel im Schlosslepark, Ecke Seestraße/Maicher Straße. Bei Regen/Sturm: Lände, Seestraße 24, 88079 Kressbronn a. B.

1,00 € pro Person, Kressbronner Übernachtungsgäste frei, nur Tageskasse! Freie Platzwahl, Einlass ab 16:30 Uhr.

„Ich bin nicht Heinz Erhardt!“ - ein musikalischer Abend von und mit Claudia Zimmer und Herwig Rutt

Der Unterhaltungskünstler Heinz Erhardt ist heute Kult. Er war nicht nur Komiker Nr. eins der Wirtschaftswunder-Ära, er liebte auch die Musik und wäre am liebsten Pianist geworden. Das klappte aber nicht. Zum Glück hatte er schon im zarten Kindesalter fleißig Verse geschrieben, die sich „sogar ab und zu hinten reimten.“ Diese Unart mit Biss wurde zur Triebfeder seiner wirklichen Berufung. Denn das Sprungbrett zum Erfolg eines Künstlers ist bekanntlich hart gefedert, und auch ihm verlangte es vielseitige Kapriolen ab. Was sich sonst noch zutrug im Leben des pfiffigen Schelms, seit er das Licht des Kreißsaals erblickte? Das bringen Claudia Zimmer und Herwig Rutt im unterhaltsamen Wechselspiel mit Sprachwitz, seinen besten Gedichten, Chansons und spritzigen Klaviereinlagen auf die Bühne. Schmunzeln garantiert!

Mittwoch, 8. Mai 2024, 19:30 Uhr, Aula der Nonnenbachschule, 88079 Kressbronn a. B.

Einlass ab 18:30 Uhr, nummerierte Plätze. Mit Getränkebewirtung vor und nach der Veranstaltung sowie in der Pause. Parkmöglichkeiten an der Festhalle (Zufahrt über Hemigkofener Straße / Untermühleweg)

Vorverkauf: Regulär: 17,00 €, Onlinetickets sowie Ermäßigungen für Mitglieder der Kressbronner Kulturgemeinschaft, Inhaber der ECHT Bodensee Card, Rollstuhlfahrer, Schwerbehinderte mit Kennzeichen „B“, Schüler und Studenten: 15,00 €
Abendkasse: Regulär: 19,00 €, Ermäßigt: 17,00 €

Tickets sind erhältlich in der Tourist-Information im Kressbronner Bahnhof, Nonnenbacher Weg 30 sowie unter www.reservix.de und bei allen Reservix-Vorverkaufsstellen.

Gemeindebücherei

Großer Büchereiflohmarkt

Das Büchereiteam sortiert kontinuierlich nicht so aktuelle Medien aus, um für neues Platz zu schaffen. In den letzten beiden Jahren hat sich Einiges angesammelt, was zu schade für den Papiermüll und bestimmt für den ein oder anderen noch interessant ist.

Am Freitag, 10. Mai 2024 findet deshalb von 10:00 bis 15:00 Uhr im Seegarten wieder der große Büchereiflohmarkt statt. Kinder- und Jugendbücher, Romane, Krimis, Sachbücher, Hörbücher und DVDs sind für 1,00 Euro pro Medium erhältlich. Nur bei trockener Witterung, Ausweichtermin ist am Samstag, 11. Mai.

Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	10:00 bis 12:00 und 15:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	15:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	10:00 bis 12:00 und 16:00 bis 19:00 Uhr
Freitag	15:00 bis 18:00 Uhr

Die Bücherei ist am Freitag, 10. Mai geschlossen.

Amtlicher Teil

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Ordnung und die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderbetreuungseinrichtungsbenutzungsordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), sowie §§ 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. 2009, 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 24. April 2024 diese Neufassung der Satzung über die Ordnung und die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen Parkkindergarten, Nonnenbachkindergarten, Kleinkinderhaus Pünktchen und Naturkindergarten.

§ 2

Name

Die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen tragen folgende Bezeichnungen:

1. die Kinderbetreuungseinrichtung in der Maicher Straße 26: „Parkkindergarten Kressbronn am Bodensee“;
2. die Kinderbetreuungseinrichtung in der Zehntscheuerstraße 12/2: „Nonnenbachkindergarten Kressbronn am Bodensee“;
3. die Kinderbetreuungseinrichtung im Danziger Weg 13: „Pünktchen Kressbronn am Bodensee“;
4. die Kinderbetreuungseinrichtung Im Eichert 1: Naturkindergarten Kressbronn am Bodensee“.

Der Zusatz „am Bodensee“ kann auch abgekürzt werden.

§ 3

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt jede Kinderbetreuungseinrichtung für sich als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen steht Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde im Rahmen dieser Satzung und der Kapazität offen. Personen ohne Wohnsitz in Kressbronn a. B. können zur Benutzung zugelassen werden, haben aber keinen Anspruch auf Benutzung.

II. Aufbau und Organisation

§ 4

Leitung

Die Kinderbetreuungseinrichtungen werden von einer hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft geleitet. Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen wird entsprechend den Zuständigkeiten der Hauptsatzung bestimmt. Die stellvertretende Leitung bestimmt der Bürgermeister in Rücksprache mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung.

§ 5

Erzieherkonferenz

- (1) Die Erzieherkonferenz (Teambesprechung) bietet die Möglichkeit zum Austausch unter den pädagogischen Fachkräften der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung. Insbesondere sollen

wichtige Angelegenheiten der Kinderbetreuungseinrichtung, die im Gemeinderat beraten werden, in der Erzieherkonferenz vorberaten werden.

- (2) Die Erzieherkonferenz setzt sich aus allen fest an der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung tätigen pädagogischen Fachkräften zusammen.
- (3) Die Erzieherkonferenz wird von der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Erzieherkonferenz hat die Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung.

§ 6

Elternversammlung

- (1) Die Elternversammlung (Elternabend) dient der Information der Eltern über die Arbeit der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung.
- (2) Die Elternversammlung setzt sich aus den Personensorgeberechtigten der an der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder zusammen.
- (3) Die Elternversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung einberufen.

§ 7

Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Kinder der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung und ihrer Eltern.
- (2) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Kinderbetreuung an der Kinderbetreuungseinrichtung zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Eltern, pädagogischen Fachkräften und Gemeindeverwaltung. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen der Eltern diskutieren, weiterleiten und sich für die Belange der Kinderbetreuungseinrichtung bei der Elternschaft und der Bevölkerung einsetzen.
- (3) Der Elternbeirat besteht aus mindestens einem Elternvertreter pro Gruppe. Er wird jährlich von der Elternversammlung aus deren Mitte gewählt. Ehegatten oder Lebenspartner können nicht gleichzeitig Mitglied in demselben Elternbeirat sein.
- (4) Der Elternbeirat wählt spätestens vier Wochen nach seiner Wahl einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (5) Der Elternbeirat ist vom Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens zwei der gewählten Mitglieder, die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung oder der Bürgermeister dies beantragen.
- (6) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Elternbeiratssitzung anwesend ist. Beschlüsse des Elternbeirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (7) Über die Sitzungen des Elternbeirats wird von einem Mitglied, im Zweifel dem stellvertretenden Vorsitzenden, eine Niederschrift gefertigt. Über die Sitzungen und Tagesordnungen des Elternbeirates sind die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung und die Gemeindeverwaltung zu informieren. Der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter kann jederzeit an einer Sitzung des Elternbeirates teilnehmen.
- (8) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.
- (9) Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung hat den Elternbeirat so umfassend und rechtzeitig über die ihn betreffenden Angelegenheiten der Kinderbetreuungseinrichtung zu informieren, dass dieser seine Aufgaben sinnvoll wahrnehmen kann.

III. Benutzungsvorschriften

§ 8 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen werden durch den Bürgermeister festgesetzt.

§ 9 Beginn des Benutzungsverhältnisses, Anmeldung und Aufnahme

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten durch Bescheid der Gemeinde. Die im Antrag abzugebenden Angaben werden durch den Bürgermeister festgelegt.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes kann die Vorlage eines gültigen Personalausweises der Personensorgeberechtigten verlangt werden. Die Kinderbetreuungseinrichtungen dürfen zu diesem Zweck personenbezogene Daten erheben, speichern und verarbeiten. Mit der Anmeldung des Kindes erklären sich die Personensorgeberechtigten mit den Regelungen dieser Satzung und der Kinderbetreuungsgebührensatzung, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere den Benutzungsregeln und den Gebührentatbeständen, einverstanden und erteilen die Zustimmung zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für alle Zwecke der Kinderbetreuungseinrichtung.
- (3) In die Kinderbetreuungseinrichtungen können Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Betreuungsplätze vorhanden sind.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (5) Der Gemeinderat legt möglichst nach Anhörung der Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen und des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung (Aufnahmekriterien) fest. Für alle Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde gelten dieselben Grundsätze.
- (6) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt unter anderem die Vorsorgeuntersuchung gemäß den Richtlinien des Kultusministeriums Baden-Württemberg, in ihrer jeweils geltenden Fassung. Zum Schutz der Kinder empfiehlt die Gemeinde, Kinder entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut, in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu impfen.
- (7) Die Aufnahme erfolgt nur nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung gemäß § 4 KiTaG und nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrages.
- (8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (9) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Benutzungsverhältnis auswirken können (z. B. bei Getrenntleben), unverzüglich selbstständig eine Regelung (z. B. hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Einrichtungsbereich) herbeizuführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich und hiervon die Gemeinde, in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Benutzungsverhältnisses erforderlichen Umfang, über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

§ 10

Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Abmeldung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Gemeinde.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis im Laufe des Kinderbetreuungsjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich oder elektronisch beenden.
- (3) Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Benutzungsverhältnis mit dem Ende des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, es sei denn, die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde vereinbaren in gemeinsamer Absprache die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses. Hierzu ist es ausreichend, wenn das Kind nach Vollendung des 3. Lebensjahres ohne Unterbrechung die Einrichtung, mit dem Einverständnis der Gemeinde und der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung, in einer bestimmten Gruppe weiterhin besucht. In diesem Fall bemisst sich die Gebühr weiterhin nach den Gebührensätzen für Krippenplätze.
- (4) Für Schulanfänger endet das Benutzungsverhältnis von Amts wegen grundsätzlich zum 31. August des laufenden Jahres. Die Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten muss erfolgen, wenn das Kind während des Kinderbetreuungsjahres in die Schule eintritt. Sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, insbesondere die örtliche Bedarfsplanung dies zulässt, kann abweichend von Satz 1 eine Verlängerung des Benutzungsverhältnisses bis zu dem Werktag beantragt werden, welcher dem Tag der Einschulung vorangeht. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Präventiv- bzw. Grundschulförderklasse besuchen. Ein zusätzlicher Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes ist nur möglich, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht.
- (5) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen unter Angaben des Grundes schriftlich oder elektronisch beenden (Ausschluss). Ausschlussgründe sind insbesondere:
 1. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
 2. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten oder der Benutzungsregeln;
 3. ein Zahlungsrückstand der Kinderbetreuungsgebühren über zwei Monate;
 4. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und bzw. oder eine dem Kind angemessene Förderung, trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgesprächs;
 5. die Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeiten einschließlich Betreuungsgebühr auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung;
 6. die Nichtbeachtung der in § 9 Absatz 9 aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgesprächs;
 7. den individuellen Bedürfnissen des Kindes kann auf Grund seiner Entwicklung oder seinen Verhaltensweisen nicht entsprochen werden;
 8. vom Kind gehen Gefahren für andere Kinder oder die pädagogischen Fachkräfte aus;
 9. ein Personensorgeberechtigter oder das zu betreuende Kind verstößt gegen eine im Rahmen des Besuchs einer Kinderbetreuungseinrichtung obliegende gesetzliche Pflicht;

10. der Widerruf des SEPA-Basislastschriftmandats.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid, er ist unter Wahrung einer Frist von einer Woche vorher schriftlich oder elektronisch anzudrohen. Im Falle der Ausschlussgründe nach Satz 2 Nr. 8 ist eine vorherige Androhung des Ausschlusses nicht erforderlich. Im Falle der Ausschlussgründe nach Satz 2 Nr. 7 und 8 kann das Kind auch vorübergehend ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden.

- (6) Mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer der Kinderbetreuungseinrichtung alle noch in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände der Einrichtung zurückzugeben. Bis zum Eintritt der Abmeldewirkung entrichtete oder entstandene Gebühren für die Benutzung sind zu begleichen und werden nicht zurückerstattet. Der Benutzer hat das Recht, die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, ausgenommen sind solche Daten, die einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen.

§ 11**Benutzungsregeln**

- (1) Bei der Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen durch Personensorgeberechtigte sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Benutzer zu vermeiden.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 1. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher in den Kinderbetreuungseinrichtungen frei herumlaufen zu lassen;
 2. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 3. ohne vorherige Zustimmung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 4. sich in einem Anstoß erregenden Zustand in den Kinderbetreuungseinrichtungen aufzuhalten;
 5. in den Kinderbetreuungseinrichtungen, einschließlich der zugehörigen Außenanlagen, zu rauchen.
- (3) Weitere Benutzungsregeln können durch eine vom Bürgermeister zu erlassende Hausordnung bestimmt werden, die in den Kinderbetreuungseinrichtungen gut ersichtlich auszuhängen ist. Die Benutzer haben sich an die Hausordnung zu halten.

§ 12**Aufsichtspersonal**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Reinlichkeit und die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Die Benutzer haben den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Abmahnung nicht an die Bestimmungen dieser Satzung oder der auf Grund dieser Satzung erlassenen Hausordnung halten oder Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, aus der Kinderbetreuungseinrichtung zu verweisen.
- (3) Personen, die gegen diese Satzung wiederholt verstoßen, können durch die Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. Bereits entrichtete Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

IV. Betreuung**§ 13****Kinderbetreuungsjahr**

Das Kinderbetreuungsjahr beginnt zum 1. September und endet zum 31. August eines jeden Jahres.

§ 14**Besuchsregeln, Betreuungsferien und Schließtage**

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind die Einrichtung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, ist von mindestens einem Personensorgeberechtigten rechtzeitig (i. d. R. bis spätestens 8:30 Uhr) die Gruppenleitung oder die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu benachrichtigen.
- (3) Bei einer Hospitation der Eltern in der Einrichtung sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Besuch der Einrichtung richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist nicht möglich.
- (5) Die Betreuungsferien werden von der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt.
- (6) Insgesamt stehen jeder Kinderbetreuungseinrichtung 30 Schließtage zu. Neben den Betreuungsferien können sich Schließtage für die Einrichtung oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Gefahren einer ansteckenden Krankheit, eines Arbeitskampfes, Verpflichtung zur Fortbildung, innerbetriebliche Anlässe, Fachkräftemangel, bautechnischer und bzw. oder betriebliche Mängel. Die Schließtage werden durch die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung nach Rücksprache mit der Gemeinde festgelegt. Die Personensorgeberechtigten sind hiervon baldmöglichst zu unterrichten.

§ 15**Betreuungsverantwortung**

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der jeweiligen Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen, Ausflügen) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 16**Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte zu befehlen.
- (3) Bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, ansteckenden Hauterkrankungen und ähnlichem sowie bei Weinerlichkeit und starker Anhänglichkeit sind die Kinder zu Hause zu behalten. Insbesondere sind Kinder zu Hause zu behalten:
 1. bei Fiebererkrankungen: bis sie 24 Stunden fieberfrei sind; von Fieber in diesem Sinne ist ab einer Körpertemperatur von 38° C auszugehen;
 2. bei Magen-Darm-Erkrankungen: bis sie 24 Stunden von Erbrechen und Durchfall befreit sind;
 3. bei ansteckenden Hauterkrankungen: bis die Hauterkrankung so weit abgeheilt ist, dass die Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht;
 4. bei Bindehautentzündung: bis die Bindehautentzündung von einem Arzt begutachtet und behandelt worden ist;
 5. bei PedikULOse (Lausbefall): bis die PedikULOse vollständig abgeheilt ist;
 6. bei allen übrigen Erkrankungen: bis keine Gefahren mehr für andere Kinder und pädagogische Fachkräfte von der Erkrankung des Kindes ausgehen.

Die Kinderbetreuungseinrichtungen können in Zweifelsfällen ein schriftliches ärztliches Attest einfordern, wenn für die Kinderbetreuungseinrichtung unklar ist, ob eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat bzw. die Krankheitserscheinungen abgeheilt sind.
- (4) Erkrankt ein Kind während des Betreuungsaufenthaltes in einer Kinderbetreuungseinrichtung, so muss das Kind von den Personensorgeberechtigten sofort abgeholt werden.
- (5) Erkranken mehrere Kinder in einer Kinderbetreuungseinrichtung an derselben Erkrankung und bzw. oder ist von einer erheblichen Ansteckungsgefahr für andere Kinder und pädagogische Fachkräfte auszugehen, so kann der Bürgermeister:
 1. Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit einem erkrankten Kind leben, vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung bis zur vollständigen Abheilung der Erkrankung ausschließen;
 2. die vorübergehende Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung anordnen.
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften verabreicht.

V. Schlussbestimmungen**§ 17****Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

- (3) Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten erfasst werden.
- (4) Fotos von Kindern in Druckmedien oder im Internet dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten veröffentlicht werden.

§ 18**Haftung und Schadensfälle**

- (1) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch schadhafte Einrichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Benutzer haben die Gemeinde von allen Forderungen freizustellen, die auf der Verletzung von Rechten Dritter beruhen.
- (3) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Kinderbetreuungseinrichtungen.
- (4) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

§ 19**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. sich entgegen § 8 außerhalb der durch den Bürgermeister festgelegten Öffnungszeiten unberechtigt in den Kinderbetreuungseinrichtungen aufhält;
 2. entgegen § 11 Absatz 2 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher in den Kinderbetreuungseinrichtungen frei herumlaufen lässt; in störender Lautstärke Musikgeräte abspielt, Instrumente spielt oder sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht; ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt; sich in einem Anstoß erregendem Zustand in den Kinderbetreuungseinrichtungen aufhält; in den Kinderbetreuungseinrichtungen raucht;
 3. entgegen § 11 Absatz 3 sich nicht an die Hausordnung hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 25. April 2024

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderbetreuungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), sowie der §§ 2 und 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 24. April 2024 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kinderbetreuungseinrichtungen Parkkindergarten, Nonnenbachkindergarten, Kleinkinderhaus Pünktchen und den Naturkindergarten.

§ 2 Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. unterhält die Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Gebühren (Kinderbetreuungsgebühren) nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind für die aufgenommenen Kinder unabhängig davon zu entrichten, ob diese im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtungen tatsächlich besucht haben oder nicht. Bei vorübergehendem Fehlen (z. B. bei Krankheit, Urlaub) eines Kindes ist die volle Benutzungsgebühr so lange weiter zu zahlen, wie der Betreuungsplatz für das Kind freigehalten werden soll.
- (3) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten, eine Abmeldung ausschließlich für diesen Zeitraum ist nicht möglich. Insbesondere werden die Gebühren bei vorübergehender Schließung wegen eines Arbeitskampfes, krankheitsbedingtem Personalmangel oder krankheitsbedingter Schließung der Einrichtung zum Schutz der Kinder und der pädagogischen Fachkräfte nicht erstattet. Eine Gebührenrückerstattung erfolgt ebenfalls nicht, wenn diese im Einzelfall pro Monat einen Betrag von 15 Euro nicht überschreitet.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung anmeldet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren (Kinderbetreuungsgebühren) bemessen sich für die Gebührensschuldner nach der Anzahl der Kinder einer Familie. Berücksichtigt werden hierbei nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anlage (Kinderbetreuungsgebührenverzeichnis). Ein Wechsel des Betreuungsmodells ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Beginn des Folgemonats möglich. Die Kosten für das Mittagessen sind in den Gebühren nicht enthalten, die Abrechnung erfolgt direkt über den Lieferanten. Die Gemeinde bezuschusst das Mittagessen durch einen vom Gemeinderat festgelegten Betrag.
- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder

gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild bei monatlich zu buchenden Betreuungsmodellen entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats. Die Gebührenschild bei täglich zu buchenden Betreuungsmodellen entsteht zu Beginn des Tages, für den das Betreuungsmodell gebucht wurde. Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Vergabe bzw. der Zuteilung eines Betreuungsplatzes.
- (2) Die Gebühren für monatlich zu buchende Betreuungsmodelle werden zum Ende des vorausgehenden Kalendermonats für den folgenden Kalendermonat, für täglich zu buchende Betreuungsmodelle zum Ende des laufenden Kalendermonats im Wege der Abbuchung durch die Gemeinde Kressbronn a. B. erhoben.

§ 6 Sanktionsgebühren

Werden Kinder einer Betreuungseinrichtung entgegen den Betreuungszeiten nach dem jeweils gewählten Betreuungsmodell in der Kinderbetreuungseinrichtung abgegeben oder belassen, so sind vom Gebührenschildner Sanktionsgebühren an die Gemeinde Kressbronn a. B. zu entrichten. Die Höhe der Sanktionsgebühren richtet sich nach der Anlage. Sanktionsgebühren werden sofort fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde vom 15. Juni 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 25. April 2024

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Anlage

KINDERBETREUUNGSGEBÜHRENVERZEICHNIS

Geltungszeitraum: 01.04.2024 bis 31.08.2024

Nr.	Benutzungsart	Gebühr/ Faktor
1000	Allgemeine Benutzungsgebühren	
1100	Sanktionsgebühren je angefangene halbe Stunde pro Kind	35,00 €
2000	Parkkindergarten Kressbronn a. B.	
2100	Kindergarten (ab 3 Jahren)	
2110	Regelbetreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag 07:15 bis 12:15 Uhr, Montag + Dienstag 14:00 bis 16:30 Uhr	
2111	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	138,00 €
2112	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	107,00 €
2113	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	72,00 €
2114	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	24,00 €

2120	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr	
2121	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	173,00 €
2122	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	134,00 €
2123	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	90,00 €
2124	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	30,00 €
2130	Ganztagesbetreuung (45 Stunden/Woche), Montag bis Donnerstag, 7:00 bis 16:30 Uhr (mit Mittagessen), Abholmöglichkeit ab 14:00 Uhr, Freitag, 7:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen)	
2131	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	306,00 €
2132	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	272,00 €
2133	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	203,00 €
2134	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	80,00 €
2200	Kinderkrippe (unter 3 Jahren)	
2210	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)	
2211	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	408,00 €
2212	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	303,00 €
2213	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	205,00 €
2214	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	81,00 €
2220	Flexible Betreuungszeiten (36 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 14:30 Uhr (mit Mittagessen) Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)	
2221	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	490,00 €
2222	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	364,00 €
2223	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	246,00 €
2224	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	97,00 €
2230	Ganztagesbetreuung (44 Stunden/Woche), Montag bis Donnerstag, 7:00 bis 16:30 Uhr (mit Mittagessen), Abholmöglichkeit ab 14:00 Uhr, Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)	
2231	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	598,00 €
2232	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	444,00 €
2233	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	304,00 €
2234	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	119,00 €
2300	Gemischte Gruppen (2 bis 3 Jahre)	
2310	Regelbetreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag 07:15 bis 12:15 Uhr, Montag + Dienstag 14:00 bis 16:30 Uhr	
2311	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	276,00 €
2312	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	214,00 €
2313	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	144,00 €
2314	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	48,00 €
2320	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr	
2321	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	346,00 €
2322	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	268,00 €
2323	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	180,00 €

2324	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	60,00 €
3000	Nonnenbachkindergarten Kressbronn a. B.	
3100	Kindergarten (ab 3 Jahren)	
3110	Regelbetreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag 07:15 bis 12:15 Uhr, Montag + Dienstag 14:00 bis 16:30 Uhr	
3111	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	138,00 €
3112	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	107,00 €
3113	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	72,00 €
3114	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	24,00 €
3120	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr	
3121	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	173,00 €
3122	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	134,00 €
3123	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	90,00 €
3124	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	30,00 €
3130	Ganztagesbetreuung (45 Stunden/Woche), Montag bis Donnerstag, 7:00 bis 16:30 Uhr (mit Mittagessen), Freitag, 7:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen)	
3131	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	306,00 €
3132	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	272,00 €
3133	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	203,00 €
3134	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	80,00 €
3200	Gemischte Gruppen (2 bis 3 Jahre)	
3210	Regelbetreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag 07:15 bis 12:15 Uhr, Montag + Dienstag 14:00 bis 16:30 Uhr	
3211	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	276,00 €
3212	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	214,00 €
3213	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	144,00 €
3214	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	48,00 €
3220	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr	
3221	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	346,00 €
3222	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	268,00 €
3223	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	180,00 €
3224	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	60,00 €
4000	Kleinkinderhaus Pünktchen Kressbronn a. B.	
4100	Kindergarten (ab 3 Jahren)	
4110	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr	
4111	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	173,00 €
4112	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	134,00 €
4113	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	90,00 €
4114	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	30,00 €
4200	Kinderkrippe (unter 3 Jahren)	

4210	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)	
4211	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	408,00 €
4212	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	303,00 €
4213	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	205,00 €
4214	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	81,00 €
4220	Flexible Betreuungszeiten (36 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 14:30 Uhr (mit Mittagessen) Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)	
4221	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	490,00 €
4222	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	364,00 €
4223	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	246,00 €
4224	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	97,00 €
4230	Flexible Betreuungszeiten (15,5 Stunden/Woche) Dienstag bis Donnerstag, 7:20 bis 12:30 Uhr (ohne Mittagessen)	
4231	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	211,00 €
4232	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	180,00 €
4233	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	106,00 €
4234	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	42,00 €
5000	Naturkindergarten Kressbronn a. B.	
5100	Kindergarten (ab 3 Jahren)	
5110	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr	
5111	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	173,00 €
5112	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	134,00 €
5113	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	90,00 €
5114	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	30,00 €

Geltungszeitraum: 01.09.2024 bis 31.08.2025

Nr.	Benutzungsart	Gebühr/Faktor
1000	Allgemeine Benutzungsgebühren	
1100	Sanktionsgebühren je angefangene halbe Stunde pro Kind	35,00 €
2000	Parkkindergarten Kressbronn a. B.	
2100	Kindergarten (ab 3 Jahren)	
2110	Regelbetreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag 07:15 bis 12:15 Uhr, Montag + Dienstag 14:00 bis 16:30 Uhr	
2111	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	148,00 €
2112	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	115,00 €
2113	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	77,00 €
2114	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	26,00 €

2120	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr	
2121	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	186,00 €
2122	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	144,00 €
2123	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	97,00 €
2124	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	32,00 €
2130	Ganztagesbetreuung (45 Stunden/Woche), Montag bis Donnerstag, 7:00 bis 16:30 Uhr (mit Mittagessen), Abholmöglichkeit ab 14:00 Uhr, Freitag, 7:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen)	
2131	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	329,00 €
2132	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	292,00 €
2133	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	218,00 €
2134	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	86,00 €
2200	Kinderkrippe (unter 3 Jahren)	
2210	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)	
2211	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	439,00 €
2212	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	326,00 €
2213	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	221,00 €
2214	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	87,00 €
2220	Flexible Betreuungszeiten (36 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 14:30 Uhr (mit Mittagessen) Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)	
2221	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	527,00 €
2222	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	391,00 €
2223	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	264,00 €
2224	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	104,00 €
2230	Ganztagesbetreuung (44 Stunden/Woche), Montag bis Donnerstag, 7:00 bis 16:30 Uhr (mit Mittagessen), Abholmöglichkeit ab 14:00 Uhr, Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)	
2231	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	643,00 €
2232	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	447,00 €
2233	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	327,00 €
2234	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	128,00 €
2300	Gemischte Gruppen (2 bis 3 Jahre)	
2310	Regelbetreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag 07:15 bis 12:15 Uhr, Montag + Dienstag 14:00 bis 16:30 Uhr	
2311	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	296,00 €
2312	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	230,00 €
2313	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	155,00 €
2314	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	52,00 €
2320	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr	
2321	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	370,00 €
2322	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	288,00 €
2323	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	194,00 €

2324	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	65,00 €
3000	Nonnenbachkindergarten Kressbronn a. B.	
3100	Kindergarten (ab 3 Jahren)	
3110	Regelbetreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag 07:15 bis 12:15 Uhr, Montag + Dienstag 14:00 bis 16:30 Uhr	
3111	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	148,00 €
3112	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	115,00 €
3113	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	77,00 €
3114	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	26,00 €
3120	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr	
3121	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	186,00 €
3122	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	144,00 €
3123	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	97,00 €
3124	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	32,00 €
3130	Ganztagesbetreuung (45 Stunden/Woche), Montag bis Donnerstag, 7:00 bis 16:30 Uhr (mit Mittagessen), Freitag, 7:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen)	
3131	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	329,00 €
3132	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	292,00 €
3133	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	218,00 €
3134	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	86,00 €
3200	Gemischte Gruppen (2 bis 3 Jahre)	
3210	Regelbetreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag 07:15 bis 12:15 Uhr, Montag + Dienstag 14:00 bis 16:30 Uhr	
3211	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	297,00 €
3212	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	230,00 €
3213	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	155,00 €
3214	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	52,00 €
3220	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr	
3221	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	372,00 €
3222	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	288,00 €
3223	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	194,00 €
3224	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	65,00 €
4000	Kleinkinderhaus Pünktchen Kressbronn a. B.	
4100	Kindergarten (ab 3 Jahren)	
4110	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr	
4111	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	186,00 €
4112	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	144,00 €
4113	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	97,00 €
4114	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	32,00 €
4200	Kinderkrippe (unter 3 Jahren)	

4210	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)	
4211	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	439,00 €
4212	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	326,00 €
4213	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	221,00 €
4214	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	87,00 €
4220	Flexible Betreuungszeiten (36 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 14:30 Uhr (mit Mittagessen) Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)	
4221	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	527,00 €
4222	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	391,00 €
4223	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	264,00 €
4224	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	104,00 €
4230	Flexible Betreuungszeiten (15,5 Stunden/Woche) Dienstag bis Donnerstag, 7:20 bis 12:30 Uhr (ohne Mittagessen)	
4231	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	227,00 €
4232	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	168,00 €
4233	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	114,00 €
4234	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	45,00 €
5000	Naturkindergarten Kressbronn a. B.	
5100	Kindergarten (ab 3 Jahren)	
5110	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr	
5111	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	186,00 €
5112	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	144,00 €
5113	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	97,00 €
5114	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	32,00 €

Geltungszeitraum: ab 01.09.2025

Nr.	Benutzungsart	Gebühr/Faktor
1000	Allgemeine Benutzungsgebühren	
1100	Sanktionsgebühren je angefangene halbe Stunde pro Kind	35,00 €
2000	Parkkindergarten Kressbronn a. B.	
2100	Kindergarten (ab 3 Jahren)	
2110	Regelbetreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag 07:15 bis 12:15 Uhr, Montag + Dienstag 14:00 bis 16:30 Uhr	
2111	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	159,00 €
2112	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	123,00 €
2113	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	83,00 €
2114	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	28,00 €
2120	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr	

2121	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	200,00 €
2122	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	155,00 €
2123	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	104,00 €
2124	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	34,00 €
2130	Ganztagesbetreuung (45 Stunden/Woche), Montag bis Donnerstag, 7:00 bis 16:30 Uhr (mit Mittagessen), Abholmöglichkeit ab 14:00 Uhr, Freitag, 7:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen)	
2131	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	353,00 €
2132	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	313,00 €
2133	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	234,00 €
2134	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	92,00 €
2200	Kinderkrippe (unter 3 Jahren)	
2210	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)	
2211	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	471,00 €
2212	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	350,00 €
2213	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	237,00 €
2214	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	93,00 €
2220	Flexible Betreuungszeiten (36 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 14:30 Uhr (mit Mittagessen) Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)	
2221	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	565,00 €
2222	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	420,00 €
2223	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	283,00 €
2224	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	112,00 €
2230	Ganztagesbetreuung (44 Stunden/Woche), Montag bis Donnerstag, 7:00 bis 16:30 Uhr (mit Mittagessen), Abholmöglichkeit ab 14:00 Uhr, Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)	
2231	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	690,00 €
2232	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	512,00 €
2233	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	351,00 €
2234	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	137,00 €
2300	Gemischte Gruppen (2 bis 3 Jahre)	
2310	Regelbetreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag 07:15 bis 12:15 Uhr, Montag + Dienstag 14:00 bis 16:30 Uhr	
2311	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	319,00 €
2312	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	247,00 €
2313	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	166,00 €
2314	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	56,00 €
2320	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr	
2321	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	399,00 €
2322	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	309,00 €
2323	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	208,00 €
2324	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	70,00 €

3000	Nonnenbachkindergarten Kressbronn a. B.	
3100	Kindergarten (ab 3 Jahren)	
3110	Regelbetreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag 07:15 bis 12:15 Uhr, Montag + Dienstag 14:00 bis 16:30 Uhr	
3111	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	159,00 €
3112	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	123,00 €
3113	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	83,00 €
3114	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	28,00 €
3120	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr	
3121	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	200,00 €
3122	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	155,00 €
3123	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	104,00 €
3124	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	34,00 €
3130	Ganztagesbetreuung (45 Stunden/Woche), Montag bis Donnerstag, 7:00 bis 16:30 Uhr (mit Mittagessen), Freitag, 7:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen)	
3131	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	353,00 €
3132	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	313,00 €
3133	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	234,00 €
3134	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	92,00 €
3200	Gemischte Gruppen (2 bis 3 Jahre)	
3210	Regelbetreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag 07:15 bis 12:15 Uhr, Montag + Dienstag 14:00 bis 16:30 Uhr	
3211	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	319,00 €
3212	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	247,00 €
3213	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	166,00 €
3214	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	56,00 €
3220	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr	
3221	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	399,00 €
3222	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	309,00 €
3223	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	208,00 €
3224	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	70,00 €
4000	Kleinkinderhaus Pünktchen Kressbronn a. B.	
4100	Kindergarten (ab 3 Jahren)	
4110	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr	
4111	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	200,00 €
4112	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	155,00 €
4113	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	104,00 €
4114	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	34,00 €
4200	Kinderkrippe (unter 3 Jahren)	
4210	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)	

4211	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	471,00 €
4212	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	350,00 €
4213	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	237,00 €
4214	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	93,00 €
4220	Flexible Betreuungszeiten (36 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 14:30 Uhr (mit Mittagessen) Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)	
4221	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	565,00 €
4222	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	420,00 €
4223	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	283,00 €
4224	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	112,00 €
4230	Flexible Betreuungszeiten (15,5 Stunden/Woche) Dienstag bis Donnerstag, 7:20 bis 12:30 Uhr (ohne Mittagessen)	
4231	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	243,00 €
4232	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	181,00 €
4233	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	122,00 €
4234	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	48,00 €
5000	Naturkindergarten Kressbronn a. B.	
5100	Kindergarten (ab 3 Jahren)	
5110	Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr	
5111	Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind	200,00 €
5112	Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind	155,00 €
5113	Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind	104,00 €
5114	Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind	34,00 €

Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), § 10 Absatz 4 Satz 2 Kommunalwahlgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1983 (GBl. 1983, 429), sowie § 10 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes, in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2015, 1201), und § 33 des Umweltverwaltungsgesetzes, in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. 2014, 592), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 24. April 2024 folgende Neufassung der Ver-

waltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Bestimmungen in anderen Satzungen der Gemeinde Kressbronn a. B. über die Erhebung von Gebühren bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
1. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes;
 2. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit;
 3. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist;
 4. die behördliche Informationsgewinnung;
 5. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der AO durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
1. das Land Baden-Württemberg;
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
 3. Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 BHO, in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn AG, die Deutsche Post AG und die Deutsche Telekom AG. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage (Gebührenverzeichnis). Das

Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für eine öffentliche Leistung, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, gilt die allgemeine Verwaltungsgebühr.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises, hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei der Hilfe Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens jedoch der niedrigste Satz der Verwaltungsgebühr für Anträge, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben, mindestens jedoch der niedrigste Satz der Verwaltungsgebühr für Anträge.
- (6) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die bei der Gemeinde angefallenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich

entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Gebühren für Telekommunikation;
 2. Reisekosten;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Lieferungen und Leistungen;
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Anwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 15. Dezember 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:
 Kressbronn a. B., 25. April 2024
 gez. Daniel Enzensperger
 Bürgermeister

Anlage

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Amtshandlung	Gebühr/Faktor
1000	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung)	6,00 bis 12.000,00 €
2000	Anträge	
2100	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	7,50 bis 330,00 €
2110	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung)	0,1 bis 1,0; mind. niedrigst. Satz Nr. 2100
2120	Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2130	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung)	0,1 bis 0,5; mind. niedrigst. Satz Nr. 2100
3000	Auskünfte und Einsichtnahmen (auch nach dem LIFG und UVwG, soweit die Leistungen nach diesen Gesetzen nicht gebührenfrei sind)	
3100	Auskünfte aus Akten, Büchern und Datenbanken	

3110	Schriftlich, soweit nichts anderes bestimmt ist	15,00 € je 0,25 Stunden
3120	Mündlich, soweit nichts anderes bestimmt ist	gebührenfrei
3200	Einsichtnahme in Akten, Bücher und Datenbanken	15,00 € je 0,25 Stunden
3300	Protokollauszüge aus Gemeinderats- und Ausschussprotokollen	15,00 € je Auszug
4000	Ausnahmen und Befreiungen von gesetzlichen oder gemeindlichen Vorschriften	18,00 bis 900,00 €
5000	Beglaubigungen und Bestätigungen	
5100	Beglaubigungen	
5110	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	15,00 €
5111	Beglaubigung mehrerer Unterschriften in einer Urkunde bei gleichzeitig gestelltem Beglaubigungsantrag	Erste 1,0, jede weitere 0,5
5112	Beglaubigung mehrerer Unterschriften derselben Person auf verschiedenen Urkunden bei gleichzeitig gestelltem Beglaubigungsantrag	Erste 1,0, jede weitere 0,5
5120	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1,00 bis 7,00 € je Seite, insg. mind. 7,50 €
5200	Bestätigungen	
5210	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1,00 bis 7,00 € je Seite, insg. mind. 7,50 €
6000	Bescheinigungen	
6100	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 bis 100,00 €
6200	Bescheinigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. § 10b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
6300	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	
6310	für eine Bürgermeisterwahl	30,00 €
6320	für die Kreistagswahl	gebührenfrei
6400	Ausstellung einer Bescheinigung in Steuer-sachen (Unbedenklichkeitsbescheinigung)	30,00 €
7000	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und ähnliches	
7100	Allgemeine Gebühr, soweit nichts anderes bestimmt ist	17,50 bis 850,00 €
8000	Gutachten (Augenscheine)	

8100	Allgemeine Gebühr	0,01 bis 0,05 des Gegenstandswertes, mind. 15,00 € je angefangene 0,25 Stunden
9000	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Aufsichtsbeschwerde und ähnliches)	
9100	Soweit Rechtsbehelf zulässig und begründet	gebührenfrei
9200	Soweit Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	55,00 bis 380,00 €
9300	Bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzu-sehen (§ 4 Absatz 4 Satz 3)	0,1 bis 0,5 von Nr. 9200, mind. 17,50 €
10000	Vervielfältigungen	
10100	Fotokopien	
10110	Format bis DIN A4	Erste Seite 1,00 €, jede weitere 0,50 €
10120	Format größer als DIN A4	Erste Seite 1,50 €, jede weitere 0,75 €
10200	Leistungsverzeichnisse, je Doppel-exemplar (inkl. Versand)	20,00 bis 65,00 €
11000	Grundstücksverkehr	
11100	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	75,00 €
11200	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Absatz 6 WG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	75,00 €
11300	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 145 Absatz 6 BauGB oder sanierungsrecht-liche Genehmigung	75,00 €
11400	Ausstellung einer erhaltungsrechtlichen Genehmigung nach § 173 BauGB	75,00 €
12000	Baurecht	
12100	Vollständigkeitsbescheinigung/Ausstellung „grüner Punkt“ (§ 53 Absatz 5 Nr. 1 LBO) im Kenntnissgabeverfahren	0,002 der Baukosten/ Abbruchkosten, mind. 150,00 €
12200	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	20,00 € je Angrenzer, mind. 60,00 €

12300	Zurücknahme eines Antrags im Kenntnisgabeverfahren	100,00 €
13000	Bestattungsrecht	
13100	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	75,00 €
14000	Feiertagsrecht	
14100	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 FTG)	75,00 €
14200	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Absatz 1 FTG)	
14210	Bei Tanzveranstaltungsverbot von 3.00 bis 24.00 Uhr	75,00 € je Tag
14220	Bei Tanzveranstaltungsverbot während des ganzen Tages	100,00 € je Tag
15000	Fundrecht	
15100	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 €	0,02 des Sachwertes, mind. 10,00 €
15200	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen mit einem Wert über 500,00 €	Bis 500 € 0,02 des Sachwertes, ab 500 € 0,01 des Sachwertes
15300	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Tieren	Unterbringungskosten
16000	Kirchenrecht	
16100	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist	50,00 € je Person
17000	Melderecht	
17100	An- und Abmeldungen sowie zugehörige Meldebestätigung	gebührenfrei
17200	Einzelaskunfte	
17210	Einfache Askunft aus dem Melderegister (§ 44 BMG)	20,00 €
17220	Erweiterte Askunft aus dem Melderegister (§ 45 BMG)	30,00 €
17230	Askunfte an die betroffene Person (§ 10 BMG)	gebührenfrei
17240	Askunfte an Wohnungsgeber (§§ 19, 50 Absatz 4 BMG)	gebührenfrei
17300	Gruppenaskunfte (§ 46 BMG)	
17310	Allgemein (§ 46 BMG)	200,00 €
17320	Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen/Abstimmungen (§ 50 Absatz 1 BMG)	125,00 €
17330	Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Absatz 2 BMG)	60,00 €
17400	Meldebescheinigungen	

17410	Einfache Meldebescheinigung (§ 18 Absatz 1 BMG)	20,00 €
17420	Erweiterte Meldebescheinigung (§ 18 Absatz 2 BMG)	20,00 €
17430	Zur Erlangung bzw. Aufnahme von sozialen Vergünstigungen, sozialen Leistungen, von Studien- oder Ausbildungsplätzen, ehrenamtlichen Tätigkeiten, für Rentenzwecke	gebührenfrei
17500	Auskunfts Hindernisse	
17510	Eintragung, Verlängerung, Löschung einer Askunftsperre (§ 51 BMG)	gebührenfrei
17520	Eintragung, Löschung eines bedingten Sperrvermerks (§ 52 BMG)	gebührenfrei
17530	Eintragung oder Löschung von Sperrvermerken/Übermittlungssperren (§§ 36 Absatz 2, 42 Absatz 3, 50 Absatz 5 BMG, 12 MVO)	gebührenfrei
17600	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	
17610	Allgemein	10,00 bis 850,00 €
17620	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 6 BMG)	gebührenfrei
17630	Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (§ 33 BMG), an inländische und ausländische öffentliche Stellen (§§ 34, 35 BMG) und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 BMG)	gebührenfrei
17640	Datenübermittlungen an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice	1,00 € je Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
18000	Gewerberecht	
18100	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigungen (§§ 14, 15 GewO)	
18110	Gewerbeanmeldung	40,00 €
18120	Gewerbeummeldung	40,00 €
18130	Gewerbeabmeldung	40,00 €
18140	Ausstellung eines Gewerbebescheins	20,00 €
18200	Einfache Askunft aus dem Gewerberegister (§ 14 Absatz 8 Satz 1 GewO)	20,00 €
18300	Erweiterte Askunft aus dem Gewerberegister (§ 14 Absatz 8 Satz 2 GewO)	30,00 €
18400	Gewerbeerlaubnisse	
18410	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Spieldausgang beeinflussenden technischen Vorrichtungen und Gewinnmöglichkeit (§ 33c Absatz 1 GewO)	250,00 €
18420	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte mit Spieldausgang beeinflussenden technischen Vorrichtungen und Gewinnmöglichkeit (Geeignetheitsbestätigung) (§ 33c Absatz 3 GewO)	250,00 €
18430	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Absatz 1 GewO)	250,00 €
18440	Erlaubnis für das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers (§ 34 Absatz 1 GewO)	250,00 €

18450	Erlaubnis für das Versteigerungsgewerbe (§ 34b Absatz 1 GewO, auch i. V. m. § 61a GewO)	250,00 €
18460	Bestellung für die öffentliche Versteigerung (§ 34b Abs. 5 GewO)	250,00 €
18470	Erlaubnis zur gelegentlichen Feilbietung von Waren auf einer Messe, Ausstellung, öffentlichen Fest oder aus besonderem Anlass (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	150,00 €
18480	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels i. S. v. § 33d Absatz 1 Satz 1 im Reise-gewerbe (§ 60a Absatz 2 Satz 2 GewO)	150,00 €
18490	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Reise-gewerbe (§ 60a Absatz 3 GewO)	250,00 €
19000	Sondernutzungen	
19100	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (nur Verwaltungsgebühr)	35,00 €
20000	Sprengstoffrecht	
20100	Ausnahmen von Verboten (§ 24 1.SprengV)	60,00 €
21000	Fischereirecht	
21100	Fischereischeine	
21110	Fischereischein auf Lebenszeit (§ 31 FischG)	35,00 €
21120	Fischereischein für ein Kalenderjahr (Jahresfischereischein, § 31 Abs. 6 S. 2 FischG)	25,00 €
21200	Ausstellung eines Fischereischeins für Jugendliche (Jugendfischereischein, § 32 FischG)	20,00 €
22000	Gaststättenrecht	
22100	Vorübergehende Gaststättengestattung (§ 12 GastG)	
22110	Allgemein	50,00 €
22120	Im Rahmen des Kressbronner Straßenfes-tes oder Kressbronner Weihnachtsmarktes	gebühren-frei
22130	Verbunden mit Sperrzeitverkürzung	60,00 €
22200	Verkürzung der Sperrzeit (§ 12 GastVO)	35,00 €
23000	Jugendschutzrecht	
	Anschreiben von Personensorgeberechtig-ten wegen Missachtung des JuSchG und Rückgabe des Party-Passes	20,00 €
24000	Telekommunikationsrecht	
24100	Erteilung einer Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikations-linien (§ 127 Abs. 1 TKG)	50,00 €

25000	Wasser- und Abwasserrecht	
25100	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG	200,00 €
25200	Prüfung und Genehmigung eines Anschlus-ses an die öffentlichen Wasserversorgungs-anlagen	100,00 €
25300	Prüfung und Genehmigung eines Anschlus-ses an die öffentlichen Abwasserentsor-gungsanlagen	100,00 €
25400	Geltendmachung eines Kostenersatzan-spruches für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung eines häus-lichen Wasser- oder Abwasseranschlusses	100,00 €
25500	Prüfung eines Wasserzählers (ohne Fremdkosten für die Prüfung durch die Eichbehörden; die Gebühr fällt nur an, wenn kein Defekt des Wasserzählers vor-liegt)	40,00 €
25600	Aufnahme in das Wasserinstallateurver-zeichnis oder das Abwasserinstallateurver-zeichnis der Gemeinde	40,00 €
25700	Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung	750,00 €
25800	Auskünfte	
25810	Planauskunft für Wasserleitungen pro Grundstück	25,00 €
25820	Planauskunft für Abwasserleitungen pro Grundstück	25,00 €
25830	Auskunft über Durchflussmenge von Lösch-wasserhydranten	200,00 €
25900	Befreiungen von Verboten in Gewässer-randstreifen im Innenbereich (§§ 29 Abs. 4, 38 Abs. 5 WG)	180,00 €
26000	Archivrecht und Leistungen des Gemeinde-archivs	
26100	Suchaufträge, Gutachten und sonstige Lei-stungen, je Stunde	40,00 €
27000	Zweckentfremdungsrecht	
27100	Erteilung einer Genehmigung nach § 22 BauGB	200,00 €
27200	Erteilung einer Genehmigung nach § 3 ZWEWG	200,00 €
28000	Kampfhunderecht	
28100	Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung eines Kampfhundes nach § 3 KampfhVO	300,00 €

Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.